

--

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Vereinfachung der Preisauszeichnung bei Beherbergungsbetrieben
Ziel 2: Änderung der Sanktionen bei Verstößen gegen die Preisauszeichnungsbestimmungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Streichung der Verpflichtung zur Auszeichnung der Standardzimmerpreiskategorien im Eingangsbereich sowie Klarstellung zur Angabe von Tourismusabgaben
Maßnahme 2: Erhöhung der Geldbußen für Verstöße gegen die Preisauszeichnungsbestimmungen
Maßnahme 3: Einführung eines mehrstufigen Systems bei Verhängung der Strafen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da lediglich eine bestehende Verpflichtung für Unternehmen (konkret Beherbergungsbetriebe) entfällt. Von dieser Erleichterung profitieren in Österreich aktuell 14.000 Hotels und ähnliche gewerbliche Beherbergungsbetriebe. Für die Vollziehung ergeben sich ebenfalls keine wesentlichen Mehrkosten: Die Bezirksverwaltungsbehörden waren auch bisher verpflichtet, entsprechende Kontrollen durchzuführen; es wird entsprechend der Praxis „Beraten statt Strafen“ nunmehr festgehalten, dass zunächst die Unternehmen über eine korrekte Preisauszeichnung zu unterrichten sind und erst nach einem erfolglosen Verbesserungsauftrag eine Strafe zu verhängen ist, dessen Höhe angepasst wird. Aufgrund dieser mehrstufigen Vorgangsweise ist vielmehr mit einem Rückgang der Verstöße zu rechnen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

PrAG - Novelle 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: PrAG - Novelle 2026

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr: 2026	Letzte Aktualisierung:	19.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der geplanten Gesetzesnovelle sollen zum einen die Maßnahmen des Ministerratsvortrags vom 3. Dezember 2025 betreffend „Bürokratie abbauen, Wirtschaft ankurbeln“ und des darin enthaltenen Punkt 92 „Preisauszeichnung bei Beherbergungsbetrieben vereinfachen“ umgesetzt werden, indem die Verpflichtung zur Auszeichnung der Standardzimmerpreiskategorien im Eingangsbereich entfallen soll, da diese nicht mehr zeitgemäß ist. Zum anderen sollen die im Ministerratsvortrag vom 14. Jänner 2026 betreffend „Es geht bergauf: Schwerpunkte der Bundesregierung für den Wirtschaftsstandort, die Inflationsbekämpfung und im Bereich Asyl, Migration und Integration“ angekündigten Maßnahmen zur Inflationsbekämpfung im Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz – PrAG) umgesetzt werden. Die im genannten Ministerratsvortrag angekündigten Maßnahmen betreffen die Erhöhung der Geldbußen für Verstöße gegen die Bestimmungen des PrAG nach dem Vorbild der Regelungen im Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Waren, deren Menge sich ohne entsprechende Preissenkung verringert hat, erlassen wird (Anti-Mogelpackungs-Gesetz).

Ziele

Ziel 1: Vereinfachung der Preisauszeichnung bei Beherbergungsbetrieben

Beschreibung des Ziels:

Entsprechend den Vorgaben in Punkt 92 des Ministerratsvortrags vom 3. Dezember 2025 betreffend „Bürokratie abbauen, Wirtschaft ankurbeln“ soll die Preisauszeichnung bei Beherbergungsbetrieben vereinfacht werden, indem insbesondere die Verpflichtung zur Auszeichnung der Standardzimmerpreiskategorien im Eingangsbereich entfallen soll, da diese nicht mehr zeitgemäß ist.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Streichung der Verpflichtung zur Auszeichnung der Standardzimmerpreiskategorien im Eingangsbereich sowie Klarstellung zur Angabe von Tourismusabgaben

Ziel 2: Änderung der Sanktionen bei Verstößen gegen die Preisauszeichnungsbestimmungen

Beschreibung des Ziels:

Gemäß den Vorgaben im Ministerratsvortrag vom 14. Jänner 2026 betreffend „Es geht bergauf: Schwerpunkte der Bundesregierung für den Wirtschaftsstandort, die Inflationsbekämpfung und im Bereich Asyl, Migration und Integration“ sollen die Strafen bei Verstößen gegen die Preisauszeichnung analog zu den Strafhöhen im Anti-Mogelpackungs-Gesetz angepasst werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Erhöhung der Geldbußen für Verstöße gegen die Preisauszeichnungsbestimmungen

Maßnahme 3: Einführung eines mehrstufigen Systems bei Verhängung der Strafen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Streichung der Verpflichtung zur Auszeichnung der Standardzimmerpreiskategorien im Eingangsbereich sowie Klarstellung zur Angabe von Tourismusabgaben

Beschreibung der Maßnahme:

Bislang müssen die Standardzimmerpreiskategorien im Eingangsbereich in Beherbergungsbetrieben einsehbar zur Verfügung gestellt werden. Im Sinne des Bürokratieabbaus soll diese Verpflichtung entfallen.

Ebenso soll im Sinne der Rechtssicherheit für diese Betriebe klargestellt werden, dass Tourismusabgaben (Ortstaxen) im Preis inkludiert werden oder auch gesondert ausgewiesen werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Vereinfachung der Preisauszeichnung bei Beherbergungsbetrieben

Maßnahme 2: Erhöhung der Geldbußen für Verstöße gegen die Preisauszeichnungsbestimmungen

Beschreibung der Maßnahme:

Anstatt der bislang geltenden Strafandrohung von 1450 Euro soll künftig bei einer Übertretung der Preisauszeichnungsbestimmungen eine Geldstrafe von bis zu 2 500 Euro pro Produkt, maximal jedoch bis zu 10 000 Euro, drohen. Im Wiederholungsfall soll der Strafrahmen auf bis zu 3 750 Euro pro Produkt, maximal jedoch bis zu 15 000 Euro erhöht werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Änderung der Sanktionen bei Verstößen gegen die Preisauszeichnungsbestimmungen

Maßnahme 3: Einführung eines mehrstufigen Systems bei Verhängung der Strafen

Beschreibung der Maßnahme:

Nach dem Vorbild der Regelung im Anti-Mogelpackungs-Gesetz soll ein dreistufiges System eingeführt werden. Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Preisauszeichnung ist in einem ersten Schritt im Sinne von „Beraten statt Strafen“ ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Wenn dieser Verbesserungsauftrag erfüllt wird, soll die Behörde von der Bestrafung absehen. Erst wenn diesem Verbesserungsauftrag innerhalb einer angemessenen Frist, zu deren Bestimmung auf den Einzelfall abzustellen ist, nicht nachgekommen wird, ist eine Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe zu ahnden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Änderung der Sanktionen bei Verstößen gegen die Preisauszeichnungsbestimmungen

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da lediglich eine bestehende Verpflichtung für Unternehmen (konkret Beherbergungsbetriebe) entfällt. Von dieser Erleichterung profitieren in Österreich aktuell 14.000 Hotels und ähnliche gewerbliche Beherbergungsbetriebe.

Für die Vollziehung ergeben sich ebenfalls keine wesentlichen Mehrkosten: Die Bezirksverwaltungsbehörden waren auch bisher verpflichtet, entsprechende Kontrollen durchzuführen; es wird entsprechend der Praxis „Beraten statt Strafen“ nunmehr festgehalten, dass zunächst die Unternehmen über eine korrekte Preisauszeichnung zu unterrichten sind und erst nach einem erfolglosen Verbesserungsauftrag eine Strafe zu verhängen ist, dessen Höhe angepasst wird. Aufgrund dieser mehrstufigen Vorgangsweise ist vielmehr mit einem Rückgang der Verstöße zu rechnen.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

Erläuterung:

Konsumentinnen und Konsumenten profitieren insbesondere von einer (durch die schnelle Behebung von nicht korrekter Preisauszeichnung aufgrund der Beratung durch die Behörden und der abschreckende Wirkung der höheren Strafdrohungen) zu erwartenden höheren Einhaltung der Preisauszeichnungsbestimmungen und der damit verbundenen Transparenz.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none">- Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder- finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 19.05.2026 09:45:05

WFA Version: 0.1

OID: 5901

A0|B0|D0|F0|I0